

Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Bebauungsplan "Am Sonnenhang"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 02.11.2020

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu beabsichtigt am östlichen Ortsrand von Burgberg i. Allgäu einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bereich soll in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden, um die Realisierung eines einzelnen Wohnhauses zu ermöglichen.
- 1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (Stellungnahme vom 27.05.2020) wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Oberallgäu angeregt, das Bestandsgebäude im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung auf das Vorkommen von besonders geschützte Arten (z.B. Fledermäuse, Schläfer, Brutvögel) zu untersuchen.
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das 0,16 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ende des "Köpflewegs". Es grenzt südlich sowie westlich an bestehende Wohnbebauung des allgemeinen Wohngebiets "Am Sonnenhang" an. Nördlich sowie östlich des Plangebietes befinden sich dichte Gehölzbestände. Im Osten geht das Plangebiet in die freie Landschaft über.
- 2.2 Das Plangebiet wird durch einen geschotterten Weg in zwei Flächen geteilt, welche derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Auf der südlichen Fläche befindet sich zudem eine genutzte Scheune und ein großer Steinhaufen.
- 2.3 Das Gebiet grenzt südlich sowie westlich an bestehende Wohnbebauung des allgemeinen Wohngebiets "Am Sonnenhang" an. Nördlich sowie östlich davon befinden sich dichte Gehölzbestände, östlich geht das Plangebiet in die freie Landschaft über.
- 2.4 Nördlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegt in etwa 5 m Entfernung eine Teilfläche des gem. § 30 BNatSchG kartierten Alpenbiotopes "Starzlach im Naturraum 02101 Grünen" (Biotop-Nr. A8427-0106-011). Ca. 50 m südlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegt mit den "Wiesen und Weiden obh Burgberg" (Biotop-Nr. A8427-0110-001) ein weiteres Biotop. Ungefähr 240 m nordöstlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Schutz des Grüntengebietes, des Großen Waldes, der Deutschen Alpenstraße und des Wertachtales" (LSG-00249.01). Weitere Biotope oder Schutzgebiete liegen nicht in räumlicher Nähe zum voraussichtlichen Geltungsbereich.

3. Bestandsinformationen
 - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 17 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld (Stand: 02.11.2020), ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Am 18.09.2020 wurde das Plangebiet bei guten Wetterbedingungen (sonnig, kein Niederschlag) begangen, dabei wurde das gesamte Plangebiet auf das Vorhandensein von artenschutzrechtlich relevanten Habitatstrukturen bzw. Hinweise auf das Vorkommen geschützten Arten überprüft. Die Scheune wurde mit Hilfe eines Fernglases von außen an der Fassade auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.). Da die Scheune über dem Scheunentor eine große Öffnung aufweist, durch die der Innenraum der Scheune ersichtlich war, wurde dieser mithilfe einer Leiter ebenfalls von außen kontrolliert.

5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Auf der Fläche sind einige Habitatstrukturen (besonnte Steinhäufen und geschotterter Weg als Sonnplätze, magerere Wiese als Jagdhabitat) vorhanden, welche zwar prinzipiell eine Eignung für Zauneidechsen aufweisen, allerdings im Falle der Steinhäufen erst seit dem Sommer 2020 auf der Fläche bestehen. Der nördliche Wegabschnitt wird durch die vorhandenen Fichten beschattet und ist als Lebensraum für Zauneidechsen nicht geeignet. Die Begehung fand bei guten Wetterbedingungen statt (kein Niederschlag, sonnig), dennoch gelang kein Nachweis der Zauneidechse im Geltungsbereich und einigen geeigneten benachbarten Strukturen im nahen Umfeld des Geltungsbereiches. Es ist daher davon auszugehen, dass sich keine Zauneidechsen im Gebiet angesiedelt haben. Weitere Erfassungen werden als nicht notwendig erachtet.
 - 5.2 Die Scheune weist unter der Holzverschalung auf der Nord-, Süd- und Westseite Quartierpotenzial für spaltenbewohnende Fledermausarten auf (z.B. für die häufig auftretende Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Bartfledermäuse). Kotspuren, welche auf eine aktuelle Nutzung als Wochenstubenquartier hinweisen, wurden allerdings nicht entdeckt. Dennoch ist die Nutzung als Tagesquartier von Einzeltieren nicht vollständig auszuschließen. Im Inneren der Scheune konnte auf einem Querbalken ein Nest (vmtl. Hausrotschwanz) entdeckt werden. Ob dieses im Jahr 2020 besetzt war, bleibt allerdings unklar.

6. Maßnahmen
 - 6.1 Als Ersatz für den Wegfall der gelegentlich genutzten Quartiermöglichkeit für Fledermäuse sind auf der Ost-, Süd-, oder Westseite des Neubaus als prophylaktische Ersatzmaßnahme (keine CEF-Maßnahme) mindestens zwei Fledermauskästen (Fassadenflachkasten z.B. Strobel, Fledermausflachstein, Nr. 123) an oder in der Fassade zu integrieren.

- 6.2 Um einen Verlust der potenziellen Fortpflanzungsstätte des Hausrotschwanzes auszugleichen sind als prophylaktische Maßnahme (keine CEF-Maßnahme) Nistkästen im räumlichen Umfeld zu installieren (drei Nischenbrüterkästen: z.B. Schwegler, Nist- und Einbaustein Typ 26 oder Halbhöhle 2H).
7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Oberallgäu) vorbehalten.
- 7.2 Sofern die potenzielle Quartiermöglichkeit für Fledermäuse und die Brutstätte des Hausrotschwanzes ausgeglichen werden, ist für die Artengruppe der Vögel und der Fledermäuse nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die Arten nehmen Nisthilfen in der Regel gut an und werden durch die vermehrte Anwesenheit des Menschen nicht beeinträchtigt.
- 7.3 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Jasmin Hirling (M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), bauliche Anlagen (rot), Steinhäufen (orange), maßstablos, Quelle Luftbild: LfU

Bilddokumentation

Blick von Westen auf den Geltungsbereich. Rechts im Bild zu sehen ist einer der Steinhäufen. Dieser besteht seit Sommer 2020. Dahinter ist die Scheune zu sehen.



Südlich der Scheune befindet sich ein weiterer, kleinerer Steinhäufen.



Blick von Osten auf den westlichen Steinhäufen.



Blick Süden auf die Scheune. Der Hohlraum hinter der Holzverschalung könnte gelegentlich als Tagesquartier von Fledermäusen genutzt werden.



Blick von Osten auf das Scheunentor. Darüber befindet sich eine Öffnung, durch die eine Kontrolle des Innenraums erfolgte. Auf einem Querbalken im Inneren wurde ein Vogelnest (vmtl. Hausrotschwanz) gefunden.

